

et pietate, deinde | et ceteris honestis viris, quia gratum | est  
 Deo et utile communi vitae deligere | bona ingenia ad reipub.  
 usus. Oro | autem filium Dei dominum nostrum Jhesum | Chri-  
 stum sedentem ad dextram aeterni | patris et dantem dona homini-  
 bus, ut | hunc Johannem Wolfium gubernet et | faciat eum *σχεῖος*  
*ἐλέους* et organum | salutare suae animae et aliis. Datae | anno  
 1558 die Novembris 25 quo | die celebrabantur encaenia Jero-  
 solymae | propter repurgationem templi factam | mense *כסליו* id  
 est *Ἐπιφάνεια* ante | nativitatem Christi ex virgine anno 162<sup>1</sup> |  
 Philippus Melanthon manu propria.

## 5.

## Berichte über die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548—1550.

Von

Fr. Otto in Wiesbaden.

Die nachfolgenden Berichte, teils Abschriften, teils Auszüge aus den Berichten der Mainzer Visitatoren über ihre Thätigkeit in den Jahren 1548—1550, welche wir der Freundlichkeit des Herrn Archivrats Dr. W. Sauer zu Wiesbaden verdanken, enthalten Mitteilungen, welche eine empfindliche Lücke in der Reformationsgeschichte der früher oder später nassauisch gewesenen Landesteile des Mainzer Sprengels ausfüllen.

Die nassauischen Grafen von Dillenburg, Weilburg und zuletzt der von Wiesbaden-Idstein<sup>2</sup> hatten sich bald der Lehre Luthers angeschlossen und dieselbe in ihren Landen eingeführt.

1) Bemerkenswert ist diese Bezeichnung des 25. November; Melanthon schreibt sonst (z. B. vol. IX, p. 378) die Catharinae 1557.

2) Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden war erst 1543 dem Vorgang seiner Vettern zu Weilburg und Dillenburg gefolgt, indem er am 1. Januar dieses Jahres einen lutherischen Geistlichen berief und an demselben Tage eine Lateinschule in Wiesbaden einrichtete. Die betr. Urkunden s. in dem Evangelischen Gemeindeblatt 1890, Nr. 40. 41. 42.

Der Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Kriege und das darauf erlassene Interim von 1548 gefährdeten ernstlich den Bestand derselben; sie mußten sich bequemen dieses einzuführen, begnügten sich aber zunächst damit, es den Geistlichen mitzuteilen und öffentlich verlesen zu lassen. Dasselbe geschah vonseiten des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein; das Rheingau, in welchem Kaspar Hedio die Reformation einzuführen versucht hatte<sup>1</sup>, war infolge des unglücklichen Verlaufs seines Aufstandes im Jahre 1525 wieder völlig unter die geistliche und weltliche Herrschaft des Erzbischofs von Mainz zurückgeführt worden, doch mochten sich noch hier und da Spuren einer freieren Anschauung erhalten haben.

In welcher Weise der Erzbischof von Trier die Einführung des Interim betrieb und überwachte in den Landesteilen, welche zu seinem Stifte gehörten, Weilburg und Dillenburg, ist von den Geschichtschreibern Steubing, Eichhoff und zuletzt Nebe aktenmäÙig dargestellt; dagegen fehlte inbetreff der Maßregeln des Erzbischofs von Mainz bis jetzt die genauere Kunde über die von ihm angeordneten Visitationen. Man wußte, daß solche stattgefunden hatten und daß der Bischof Michael Helling, genannt Sidonius, eine Hauptrolle dabei spielte, aber weder die Zeit derselben noch der Befund war bekannt. Nebe bemüht sich<sup>2</sup> nachzuweisen, wann sie stattgefunden habe, und nimmt eine dreimalige Visitation der Kirchen und Pfarreien der Herrschaft Wiesbaden an in den Jahren 1548, 1549 und 1550. Dieser Ungewißheit machen die unten mitgeteilten Aktenstücke ein Ende.

Es ist nun nicht unsere Absicht, hier die ganze Geschichte der Reformation in den betr. Landesteilen zu wiederholen, sondern wir begnügen uns durch Mitteilung der Berichte den einen genannten Punkt festzustellen, welcher bei einer Revision der Reformationsgeschichte Nassaus an der passenden Stelle eingereiht und verwertet werden mag. Wir schicken über Herkunft und Charakter der Berichte folgendes voraus. Sie beruhen in dem Würzburger Archive („Mainzer Regierungsakten“) und sind zwei Heften entlehnt, von denen das eine 27 Blätter, das zweite 44 Blätter und zwar dieses mit der Zahl fol. 30 anhebend enthält; jenes hat auf fol. 1 die Bezeichnung des Inhalts mit folgenden Worten:

Verzeichnuss, welcher maÙ die geistliche Visitation aller Stift, Kirchen, Clöster, Pfarren, Spittaler und anderer geist-

1) Vgl. den Sendbrief Kaspar Hedios an die Rheingauer in den Annalen des Nassauischen historischen Vereins XVII, S. 16 ff.

2) Denkschrift des Theologischen Seminars zu Herborn 1866, S. 12f.

lichen Heufser im Erzstift und Crisam Maintz durch die deputirten und Verordneten des hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Sebastian<sup>1</sup> von Gottes gnade Ertzbischoven zue Maintz und Churfürst etc. Churfürstliche Commissarien und Visitatoren beschen und verricht im Jhar 48, 49 und 50.

Auf fol. 2 folgen die Namen der Visitatoren<sup>2</sup>: Weihbischof Michael [Helding], Bischof von Sidonien, Arnold von Bucholtz, Domscholaster, Baltasar Geyer, Vicarius in spiritualibus, Jost Selbach, Dechant von S. Peter, Anton Wedemeyer, Sigellifer und Dechant von S. Maria [ad gradus], Dietrich von Reden, desselben Stiftes Propst und Propst von S. Severus in Erfurt, Gerhard Ising, Dechant von S. Johann; d. d. 1548 V<sup>to</sup> Nonas Octobres.

Dieses erste Heft enthält auf fol. 8 die Visitation des Rheingaus, auf fol. 10 die des Antoniterklosters zu Höchst, auf fol. 21 die der Pfarreien in dem damals nassauischen Siegener Land.

Das zweite Heft, welches zum Teil von derselben Hand wie das erste geschrieben ist, betrifft Visitationen von 1549 und 1550, und zwar von nassauischen die von Königstein, Wiesbaden und Kloster Clarenthal, sowie von dem Stifte Bleidenstatt, sämtlich aus dem Jahre 1550.

Schon die nicht streng chronologische Folge der Berichte, ebenso aber auch die Kürze derselben beweist, daß wir hier nicht die gleichzeitig aufgenommenen Protokolle vor Augen haben, sondern eine spätere Zusammenstellung derselben und zwar im Auszuge. Nach Schrift und Sprache gehört diese jedoch auch noch dem 16. Jahrhundert an. Der wichtigste Punkt für uns ist die Zeitangabe der einzelnen Visitationen; wir geben diese nicht in der Ordnung der Handschrift, sondern in chronologischer Folge, nach welcher sie also stattfanden.

1. Das Antoniterkloster zu Höchst wurde visitiert am 15. Dezember 1548;

2. Die Pfarrer im Siegenschen — auf Wunsch des Landesherrn, Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg — am 12. und 13. August 1549;

3. Die Pfarrer der Grafschaft Königstein am 4. Februar 1550;

1) Sebastian von Heufsenstamm war Erzbischof zu Mainz 1545 bis 1555.

2) Ioannis, rer. Mogunt. II, p. 444 giebt dieselben Namen und in derselben Reihenfolge, einige in etwas anderer Schreibung, wie A. Wiedemeyer, und nennt den Theodoricus von Rheden Scholasticus, nicht Propst [von S. Maria] ad gradus. An andern Stellen giebt er Weiteres über ihre Wahl u. s. w. an, Dinge, auf welche es hier nicht ankommt.

4. Die Pfarrer des Rheinganes am 7., 11. und 14. Februar 1550;
  5. Die Pfarrer der Herrschaft Wiesbaden am 24. Februar 1550;
  6. Das Kloster Clarenthal am 25. Februar 1550;
  7. Das Stift Bleidenstatt am 23. Mai 1550.
- Wir lassen nunmehr die Berichte selbst folgen.

## I. Visitation des Anthoniter Closters zu Hoest

[Höchst a. Main].

Sambstag den 15. Decembris [1548] haben die erwürdigen herrn Judocus Selbach protonotarius und Antonius Wedemeyger Siegler das Anthoniter Closter zu Hoest sampt der Kirchen, Sacramenten, ornat und Clenodia visitiert und darnach den praeceptoren desselbigen haus sampt alle seine brudern laut C. F. Commission und ihrer statuten und regulen examinirt, alle mengel und gebrechen durch Wendelinum Lupi notarium aufschreiben lassen und in besserung gestalt.

## II. Nassau Dillenbergh

[Siegen].

Denselbigen Tag [Donnerstag den 8. August 1549] ist der wolgeborne herr Graff Wilhelm von Nassaw zu den Visitatoren zu Butzbach kommen und begehrt, sie wollen in seiner Graffschafft, was Maintzischen Crisams sey, auch visitiren, dan er sey wegfertig und werde nit lang heim pleiben; sein die visitatores (so doch ander weg fur hatten) ihren gn. zu underthenigem wolgefallen gezogen gen Siegen und dar die visitation angefangen wie volget. Sambstag den 10. Augusti sein die visitatores mit wolgemeltem herrn Graff Wilhelm gefahren gen Siegen, dohien auch bescheiden lassen alle geistlichen Maintzischem Crisam in irer gnaden graveschafft underworfen.

Sontag den 11. Augusti hatt der hochwirdige herr Maintzische suffraganeus zu Siegen in der pfarr eine schöne treffliche und tröstliche predig gethan zum volk, welches in grosfer menge do erschien und mer dan auff tausent und itliche mehr grose zahl personen geschetzt. Denselbigen tag und montag darnach haben die visitatores die geistlichen, so Maintzischem Crisam in der Grafschafft Nassau Dillenbergh underworfen, verhört und vleifsig examinirt und erfunden, das sie alle (ausgenommen her Johan Hornung altariste zu Siegen) beweibt sein, communiciren auf

beiderley gestalt, die mess mit dem canone verwerffen, consecriren nit-catholisch und altkirchisch, lehren nit mehr dan drey sacrament, als nemblich das sacrament des hochwirdigen Leichnams Christi, den tauff und bufs, furbitt fur die Todten und anrufung der heiligen leuchnen sie gar und haben sich entlich beruffen auf ein confession und bekandtnus ihres glaubens und lehr ihrem gn. herrn Graff Wilhelm schriftlich übergeben, darbey sie gedenken zu pleiben, auch daneben an die herrn visitatores suppliciert, dafs sie weiter nit beschwert werden, wie auss nachvolgender irer bekandtnufs und supplication mit G. und H. verzeichnet zu vernehmen, und lauten also:

Anlage G.

An Graf Wilhelm. S. d. <sup>1</sup> (Auszug).

Nach Publikation des Interim habe Graf Wilhelm gefragt, wie sie sich zum Interim stellen wollten. Sie hätten dasselbe undisputiert gelassen, da das schon hinlänglich geschehen; sie wollten sich an die vom Grafen erlassene Kirchenordnung halten und diese als Gesetz ansehen, da sie der apostolischen Tradition entspreche, auch in den zur Seligkeit nötigen Stücken der katholischen Anschauung und den h. Vätern nicht widerspreche. Dies sei ihre einmütige Ansicht; sie bitten, dafs man sie bei der Kirchenordnung lasse bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil.

Doch seien sie nicht gewillt auf dieser Kirchenordnung so zu stehen, dafs sie nicht auch inzwischen bis zum Konzil von den hohen geistlichen Ordinariis „eine leidliche und mit gutem Gewissen annehmliche Reformation oder Kirchenordnung zulassen wollten“, sich auch nicht weigern eine geistliche Ordnung anzunehmen, die in apostolischer Lehre begründet sei; sie würden sich deshalb, wenn von dem Kaiser eine Einigung auf geistliche Weise unter Abstellung der Beschwerden gefunden werde, dieser in Gehorsam fügen. Wenn aber ihre Wünsche kein Gehör fänden, wenn sie an ihrer Kirchenordnung gehindert, die abgeschafften Mißbräuche wieder aufgerichtet würden, dann erklären

---

1) Wann dies Schreiben abgefafst ist, wird nicht bemerkt. Nach Steubung, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande (1804), S. 339 verfafsten die Dillenburger Geistlichen am 25. September 1548 eine Erklärung über das Interim. In derselben Zeit mögen auch die Siegener Pfarrer eine ähnliche Erklärung aufgestellt haben. Eine zweite reichten sie im folgenden Jahre [nach Jacobi Apost. Tag, 25. Juli] ein, welche dann an den Erzbischof von Mainz eingesandt wurde. Der Auszug, welchen Steubing S. 44 giebt, stimmt nicht in seinem Gedankengang mit dem hier mitgetheilten. Es mufs also dieses wohl das erste Schreiben sein.

sie ihrem Gewissen nach, daß sie dadurch von ihrem Amt abgedrungen würden und ihren Kirchen ferner vorzustehen nicht befugt sein könnten, und stellen in diesem Falle Gott das Weitere anheim.

Anlage H.

An die Mainzer Kommissare. S. d.

Nachdem sie gestern<sup>1</sup> vor den Kommissaren erschienen und diese wegen ihres Kirchendienstes Erforschung gethan, hätten sie, soweit wie möglich, geantwortet, erklären aber noch nachträglich, daß sie bereit seien, zum Trost und zur Wohlfahrt der verlassenen Kirchen alles das in Lehre und Ceremonien vorzunehmen, was zu Erbauung und Besserung der Pfarrkinder nützlich und heilsam sei, wie sie auch ohne Ruhm behaupten könnten, daß sie der allgemeinen Kirche so nahe und gleich stehen, daß ein Fremder und Ausländer zwischen der allgemeinen Kirche und ihnen keinen sonderlichen Unterschied würde bemerken können; sie wollten hierbei bleiben, dafür aber möge man sie bei ihrem Amte belassen.

### III. Königstein.

Wegen Vornahme der Visitation schrieben die Visitatoren Freitag nach Kilian [12. Juli] 1549 an Graf Ludwig von Stolberg in gleicher Weise wie an die anderen Grafen.

Der Graf antwortet am 10. Dezember 1549; er entschuldigt sich, daß er erst jetzt schreibe, da er aus Rochefort in den Ardennen<sup>2</sup> zurückkehre; daß er das verlangte Geleit nicht geschickt habe, sei erfolgt, weil inzwischen die Hochzeit seiner Tochter mit dem Grafen von Wertheim stattgefunden habe und hierdurch Verzögerung entstanden sei; es würde ihnen auch wohl nicht gelegen gewesen sein bei dieser Gelegenheit zu visitieren. Übrigens stehe es Geistlichen frei in seine Grafschaft auch ohne Geleit frei und ungehindert zu wandern. Wollen sie jedoch etwas schriftlich haben, so sollen sie anzeigen, wie stark sie sind und wann sie kommen.

Dienstag den 4. Februar [1550] beginnen die Visitatoren in Königstein zu visitieren und zu examinieren Niclas Post, Pfarrer

1) Dies Schreiben ist also verfaßt am 14. August 1549.

2) Die Grafschaft Rochefort in dem Herzogtum Luxemburg und Hochstift Limburg war erst kürzlich in den Besitz des Grafen Ludwig gekommen infolge eines Vertrags unter den Söhnen des Grafen Bodo von Stolberg vom Jahre 1548; dieser selbst hatte sie durch Erbschaft seiner Frau erhalten.

zu Königstein, Herrn Peter den Prädikanten daselbst, darauf die Pfarrer zu Schwanheim, Neuenheim, Münsterliederbach, Born, Marxsain, Hofheim, Weilbach, Obererlenbach, Vilbel, Eppstein, Oberhöchstatt, Ostenberg, Cronberg und Eschborn, und es wurde durch ihr Bekenntnis befunden,

dafs sie alle beweibt seien, dafs viele nicht ordiniert, sondern Laien seien und in ihren Kirchen kein Sacrament haben, überhaupt dafs sie in keinem Stücke kaiserlicher Majestät gemäfs leben.

Nach dem Examen verhandeln die Visitatoren mit dem Grafen, der ihnen erklärt, er habe allen seinen Untergebenen und Geistlichen die Deklaration kaiserlicher Majestät verkünden lassen und publiziert, sie hätten sich auch erboten, dieselbe auszuführen, soweit sie dem Worte Gottes nicht entgegen seien; mit dieser Erklärung habe er es genug sein lassen in der Hoffnung, es solle damit kaiserlicher Majestät Deklaration Genüge geschehen sein. Hierauf erwidern die Visitatoren: der Prädikanten Beruf auf der Welt sei zweifelhaft, nachdem ein jeder von ihnen die Schrift nach seinem Gutdünken deute und auslege, so dafs die christliche Lehre und Ceremonien auf jedes einzelnen Consciencz und nicht auf ein sicheres Mafs gesetzt werde; damit würden so viele Religionen geschaffen, als Prediger seien, denn man finde unter allen nicht zwei, die über Lehre, Ceremonien und Gottesdienst übereinstimmten. Damit der Graf nicht glaube kaiserlicher Deklaration genug gethan zu haben, wird ihm eröffnet, dafs das Examen ergeben habe, dafs in seiner Grafschaft nicht eine Kirche sei, die sich kaiserlicher Deklaration gemäfs halte, worauf er sich erbietet, die Deklaration nochmals publizieren zu lassen. Die Visitatoren fordern ihn auf zu gebieten, dafs kaiserlicher Deklaration Genüge geschehe und dem Erzbischofe die Jurisdiktion und der Gehorsam unter der Geistlichkeit in seiner Grafschaft nicht entzogen werde.

#### **IV. Visitation aller Pfarrkirchen, Spitaln und andere Gottesheufser im Rinkaw.**

Donnerstag den 7. Februarii [1550] haben furgemelte Anthonius Wedemeyger Siegeler und Gerhardus Isinging, churfürstliche Commissarii und Visitatores, die Visitation aller Pfarrkirchen im Ringgau furgenommen und erstlich zu Eltvil mit dem ampt der heyligen misse vom heiligen Geist im beisein des pfarhern und seiner altaristen, auch der Juraten oder Kirchengeschwornen angefangen und nach vollendung des heyligen ampts erstlich in der Kirchen die heiligen sacrament ornat und Klenodia

visitiret, darnach den pfarhern altaristen und Juraten oder Kirchengeschwornen in beysein Schwiberti Stade Notarii über der pfarrers und altaristen lere und wandel, exempel und gueten furgang einen nach dem andern examiniret.

Mittler zeit hat furgedachter Antonius Wedemeyger Siegler und Commissarius zu Obern- und Niederen Walluff, Frauenstein, Nauendorff, Rauenthal, Kiederich, Erbach und Hattenheim alle Pfarren und Gottsheufser vleisig visitirt und derselbigen Kirchen diener alle genn Eltvel bescheiden, do sie dan gehorsamblich fur den visitatoribus erschienen und sich der visitation underworfen und examiniren lassen, wafs man auch fur mengel und gebrechen in kirchen und personen erfahren, fleisig angezeichnet und zu besserung angestalt.

Montag den 11. Februarii seind furgemelte visitatores von Eltvel furgeruckt gen Österrich, doselbst erstlich die pfarkirchen sampt den kirchendienern des orts visitirt und examinirt und durch Antonium Wedemeyger Meintzischen Sieglern die negst umbliegenden Kirchen als Winkel, Mittelnheim, Halgarten und St. Johannisberg visitiren lassen und die pfarrer und andere kirchen diener gen Österrich zum examen beruffen lassen, da sie dan alle gehorsamblich erschienen und examinirt seindt, wurden alle mengel uffgeschrieben und in besserung bracht.

Donnerstag den 14. Februarii haben sich dieselbigen visitatores zu Österrich nach vollendung des examinis erhoben und sein gen Rüdesheim gezogen, daselbst auch wie fur die kirche und kirchendiener visitirt und examinirt und durch gedachten Sieglern die andern umbliegenden kirchen als Geifsenheim, Hasmanshausen, Lorch, Lorcherhausen und Eibingen sampt andern Gottsheufsern visitiren und die personen der kirchen zu sich zum examen beruffen lassen, die dan auch gehorsamblich erschienen und examinirt sein worden. Wafs mangel und gebrechen gefunden, sein gebessert worden.

## V. Wiesbaden.

Die Visitatoren schreiben an den Grafen Philipp von Nassau-Wiesbaden wegen der Visitation (dies Schreiben fehlt).

Graf Philipp antwortet d.d. Idstein den 8. Februar 1550: er habe ihr Schreiben erst heute erhalten; er sei geneigt, ihnen zu willfahren, aber nicht im Stande seine Pastoren in dem Mainzischen Teile seines Landes in so kurzer Zeit zusammenzubringen; auch müsse er seine Beamten, denen er diese Geschäfte anvertraut habe, versenden; sie möchten defshalb den Termin zur



Visitation auf künftigen Montag nach Invocavit [24. Februar] verlegen.

Montag den 24. Februar 1550 beginnen die Visitatoren ihre Thätigkeit; examiniert werden die Pfarrer, welche zur Mainzer Diözese gehören, nemlich die von Wiesbaden, Bierstatt, Mosbach, Breithart, Selbach, Dotzheim, Kloppenheim und Schierstein. Es wird befunden, dafs alle mit Ausnahme der von Schierstein und Mosbach, die noch katholisch sind, lutherisch und schismatisch sind und sich der kaiserlichen Deklaration nicht gemäfs halten.

Desshalb fordern die Visitatoren zum Abschied den Sohn des Grafen, Philipp den Jungherrn, welcher die Stelle des abwesenden Grafen Philipp vertrat, sowie die Räte von beiden auf, dafs sie solches in Besserung stellen, die lutherischen Prädikanten entfernen, katholische einsetzen, damit kaiserlicher Deklaration Genüge geschieht und dem Erzbischofe schuldiger Gehorsam bleibe.

Diese antworten, dafs sie es dem Grafen melden wollen, der sich ohne Zweifel halten werde, wie es einem christlichen Fürsten gebühre.

## VI. Kloster Clarenthal bei Wiesbaden.

Dienstag den 25. Februar wird das sogen. Neue Kloster [Clarenthal] visitiert und examiniert Anna Brenlin von Homberg Äbtissin, Margarethe Kambergerin Priorin, Agnes von Hattstein, Gueth von Hattstein, Christina von Diez, Maria Echter und Maria von Nassau: halten sich an ihre Regel, sowie in geistlichen und weltlichen Sachen gut und wohl.

## VII. Stift Bleidenstatt.

Die Visitatoren schreiben d. d. Wiesbaden den 24. Februar [1550] an Dechant und Capitel des Stiftes Bleidenstatt, dafs sie sich morgen — Dienstag — einheimisch halten sollen, da sie dann zur Visitation kommen werden.

An demselben Montag nach Invocavit — 24. Februar — antwortet Erwin von Elkerhausen Dechant den Visitatoren, sie möchten die Visitation aufschieben, da niemand von dem Kapitel anwesend sei.

Die Visitation fand daher später, Freitag den 23. Mai statt. Das Ergebnis derselben war folgendes:

Das Stift wird in ziemlichem Bau befunden, Ornate und Bücher in guter Verwahrung, das Sacrament, welches in die Pfarrkirche

neben Bleidenstatt gehört, wird „umb allerley Fürsorge willen“ im Stifte ehrlich verwahrt und beleuchtet.

Examiniert werden Erwin Klüppel [von Elkerhausen] Dechant, Johann Hoenstein Scholaster, Laurentius Drumpter, Cyriacus Spitzfaden und Ludowicus dessen Vicarien; der Sänger Eckart Kluppel weigert sich den gewöhnlichen Eid zu leisten und wird deshalb nicht examiniert.

Das Examen ergiebt, dafs das Stift stiftungsgemäfs acht Canonici und zehn Vicarien haben soll, von letzteren aber nur drei zur Zeit residieren, welche Horen und sonstigen Gottesdienst halten; es befehlen die Visitatoren, dafs die anderen Vicarien zur Residenz angehalten werden. Da die Stelle eines Kindermeisters mit stattlicher Besoldung vorhanden und fundiert ist, befehlen die Visitatoren ferner, dafs sie sich umthun sollen, um einen frommen christlichen Kindermeister zu erhalten. Dann wird zugleich mit den Kirchengeschwornen die schadhafte Kirche besichtigt und befohlen, dafs die Schäden gebessert, das Sacramentshäuschen verschließbar und der Kirchhof eingefriedigt werde, „was die Juraten mit Hilfe der Herrn gutwillig angenommen“.

Bezüglich des Streites mit Graf Philipp von Nassau-Weilburg erklärt das Stift, dafs, wenn auf dem angesetzten Tage keine Einigung erzielt wird, sie zum Prozeß schreiten wollen; die Visitatoren erklären sich hier nicht einmischen zu wollen.

---

6.

## Der Zweck heiligt die Mittel.

Von

Lic. Paul Grünberg in Strafsburg i. E.

---

Der Zweck heiligt die Mittel. — Dieser Satz spielt in der Polemik gegen die Jesuiten, besonders in der populären Polemik, bekanntermassen eine große Rolle. Vor etwa 30 Jahren hat deshalb der Jesuitenpater Roh eine Belohnung von 1000 Thalern für jeden ausgesetzt, welcher der juristischen Fakultät einer deutschen Universität ein von einem Jesuiten verfaßtes